

Fachdienst Bau und Umwelt

E. 16.02.24

Herr

Lindenhof 1
99974 Mühlhausen

Bereich:	Fachdienst Bau und Umwelt
Dienstgebäude:	Untere Wasserbehörde 99974 Mühlhausen Lindenhof 1
Auskunft erteilt:	
Zimmer:	H4-2.20
Telefon:	03601/8.
Telefax:	03601/8.
E-Mail:	h-kreis.de
<small>Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist über die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse nicht möglich. Bitte nutzen Sie hierzu unsere virtuelle Poststelle. Die entsprechenden Rahmenbedingungen finden Sie auf unserer Homepage www.unstrut-hainich-kreis.de unter Hinweise - Elektronische Kommunikation mit dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis nach § 3a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)</small>	

Aktenzeichen **12361-23-201**
Haupt-Az.: **11906-19-101**
SB Haupt-Az.: **Herr**

Eingegangen: 10.10.2023

Datum: 15.02.2024

Antragsteller: **UKA Projektentwicklung GmbH & Co. KG**
Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen

Grundstück: Bad Langensalza OT Nägelstedt, ~ , Bad Langensalza OT Klettstedt, ~

Gemarkung:	Klettstedt	Nägelstedt	Nägelstedt
	Nägelstedt	Nägelstedt	Nägelstedt
Flur:	4	9	9
	9	9	9
Flurstück:	131	9	14
	10	11	23

Vorhaben: Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Nägelstedt und Klettstedt § 4 BImSchG

UWB Gesamtstellungnahme immissionsschutzrechtliches Verfahren

Mit Schreiben vom 28.06.2023 forderte die untere Immissionsschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung der Fachbehörden von der unteren Wasserbehörde eine fachtechnische Stellungnahme zu dem o.g. Antragsgegenstand an. Am 20.07.2023 und am 11.09.2023 wurden von der unteren Wasserbehörde Unterlagen angefordert, die am 10.10.2023 und am 30.01.2024 vorgelegt worden sind.

I.

1. Nennung des Vorhabens:

Die Fa. UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen hat gemäß § 4 BImSchG einen Antrag auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen gestellt. Es sind Windenergieanlagen des Typs VESTAS V162-5.6 MW, Nabenhöhe 166 m, Fundamenterhöhung 3 m (WEA 01, 03, 04, 05; 07 und 08) in den Gemarkungen Nägelstedt und Klettstedt geplant.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen dem Geltungsbereich des § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

2. Beschreibung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden StoffenAnlagenbeschreibung

Anlagenbezeichnung	wassergefährd. Stoff	maßgebende WGK	maßgebendes Volumen	Gefährdungsstufe nach § 39 Abs. 1 AwSV
Anlagen zum Verwenden von Getriebeöl:				
Hauptgetriebe zum Antrieb des Generators	Getriebeöl	1	900 Liter	A
Azimutgetriebe	Getriebeöl	1	900 Liter	A
			100 Liter (8 x 12,5 Liter)	A
Hebezeug/ Gondelkran	Getriebeöl	1	0,5 Liter	A*
Anlagen zum Verwenden von Kühlflüssigkeit (in der Gondel):				
Kühlmittelpumpe, Wärmetauscher	Kühlflüssigkeit	1	800 Liter	A
Anlagen zum Verwenden von Hydrauliköl:				
Rotorblattverstellung, Gondelnachführung, Rotorbremse, Azimutbremse	Hydrauliköl	1	630 Liter	A
Anlagen zum Verwenden von Isolieröl im Transformator:				
Transformator	Isolieröl	awg	2450 Liter	A
Anlagen zum Verwenden von Schmierfett:				
Azimutlager	Schmierfett	2	10,0 kg	A*
Pitchlager	Schmierfett	1	39,0 kg (3 x 13 kg)	A*
Weitere Komponenten (Maschinenhaus)	Schmierfett	1	2 kg	A*

A* Anlagen, auf die die AwSV aufgrund der Unterschreitung der Bagatellgrenze keine Anwendung findet

Eingesetzte wassergefährdende Stoffe:

IfdNr.	Bezeichnung des wassergef. Stoffes	Aggregatzustand	WGK	gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, verwendet in Anlage
1	MOBILGEAR SHC XMP 320 (ExxonMobil)	flüssig	1	Hauptgetriebe zum Antrieb des Generators
2	Optigear Synthetic CT320 (Castrol)	flüssig	1	Hauptgetriebe zum Antrieb des Generators
3	Shell Gadus S 5 T460 1.5	fest (pastös)	2	div. Lager
4	Klüberplex AG 11-462	fest (pastös)	1	div. Lager
5	Klüberplex BEM 41-141	fest (pastös)	1	div. Lager
6	Öl: Klüberplex BEM 41-132	fest (pastös)	1	div. Lager
7	Fett: Klüberplex AG 11-462	fest (pastös)	1	div. Lager
8	Shell Omala S4 WE320	flüssig	1	Azimutgetriebe
9	Mobil DTE 10 EXCEL 32	flüssig	1	Rotorblattverstellung, Gondelnachführung, Rotorbremse, Azimutbremse
10	Rando WM 32 (Texaco)	flüssig	1	Rotorblattverstellung, Gondelnachführung, Rotorbremse, Azimutbremse
11	Kühlflüssigkeit Delo XLC Antifreeze Coolant-Premixed 50/50 (Texaco)	flüssig	1	Wasserkühlung
12	Dielektrische Isolierflüssigkeit Midel 7131	flüssig	awg	Transformator

3. Adressat:

UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG
Dr.-Eberle-Platz 1
01662 Meißen

4. Örtliche Lage:

Kreis: Unstrut-Hainich-Kreis
Gemarkung: Klettstedt, Nägelstedt

WEA Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
01	Klettstedt	4	131
03	Nägelstedt	9	9
04	Nägelstedt	9	14
05	Nägelstedt	9	10, 11
07	Nägelstedt	9	23
08	Nägelstedt	9	24, 25

Wasserschutzgebiet: außerhalb
Überschwemmungsgebiet: außerhalb

5. Entscheidungsvorschlag:

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Gefährdungsstufe A, sind nach § 46 Absatz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) keine prüfpflichtigen Anlagen und damit **nicht anzeigepflichtig** nach § 40 AwSV.

Dem Vorhaben kann aus fachtechnischer Sicht bei Einhaltung der Anforderungen

- des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277)
- der DWA-A 779, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen
- der DWA-A 785, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) - Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen - R1
- des Merkblattes: Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) an Windenergieanlagen (WEA), BLAK UmwS, Stand Mai 2023

zugestimmt werden.

II.

Diese Stellungnahme wurde unter Bezugnahme auf die nachfolgend aufgeführten Unterlagen erarbeitet:

- Antrag vom 12.06.2023
- Nachgereichte Unterlagen vom 10.10.2023 und vom 30.01.2024 (per E-Mail)
- Exemplar 5, Ordner 1-2
- STN UWB, Az.: 11966-23-203, vom 11.09.2023
- Protokoll AG Windkraft vom 12.12.2023, TLUBN, E-Mail vom 07.02.2024

III.

Hinweise AwSV:

1. Der Betreiber hat die Anforderungen der AwSV in Verbindung mit den technischen Regeln zu erfüllen.
2. Beim Bau der Anlagen ist sicherzustellen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung durch die in den Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe wie Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit oder Kraftstoff nicht zu besorgen ist.
3. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie z.B. Betankung und Wartung von Baumaschinen und Fahrzeugen soll über flüssigkeitsdichten, beständigen und ausreichend bemessenem Untergrund erfolgen. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind sofort mit geeigneten Bindemitteln schadlos aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Bindemittel und Geräte zur Aufnahme von austretenden wassergefährdenden Stoffen sind während der Bauphase ständig bereitzuhalten.
4. Der Abstand der Anlagen zu oberirdischen Gewässern muss mindestens 10 Meter, gemessen von der Böschungsoberkante, betragen. Dies gilt auch für die Errichtung von Baustraßen, Baustelleneinrichtungen, Materiallagern, die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen oder das Abstellen von Baufahrzeugen und Anlagen.
5. Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass
 - wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
 - Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,
 - austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste, und
 - bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurück gehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.
6. Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
7. Der Betreiber hat bei der Stilllegung einer Anlage oder von Anlagenteilen alle in der Anlage oder in den Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Er hat die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern.

8. Der Betreiber hat die Selbsteinstufung von Gemischen zu dokumentieren.
9. Auffangwannen zur Rückhaltung wassergefährdender Stoffe müssen zugelassen, medienbeständig und ausreichend bemessen sein (§§ 17, 18 AwSV).
10. Außenliegende Kühlelemente sind nach AwSV nur dann zulässig, wenn die Kühlflüssigkeit im Fall einer Leckage in eine z. B. in der WEA angeordnete Rückhalteeinrichtung abgeleitet wird.
11. Auf eine Rückhalteeinrichtung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn durch technische Maßnahmen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sichergestellt und nachgewiesen wird.
12. Der Verzicht auf eine Abfüllfläche bedarf bei Abfüllanlagen der Gefährdungsstufe A einer Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV.
13. Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.
14. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 der AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.
15. Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
16. Der Betreiber hat die Funktionssicherheit der Anlagen durch regelmäßige Zustandskontrollen nach den Vorgaben des Herstellers sicherzustellen.
17. Gemäß § 24 AwSV ist das Austreten bzw. der Verdacht des Austretens von wassergefährdenden Stoffen, soweit es sich nicht nur um eine unbedeutende Menge handelt, unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, sofern eine Verunreinigung eines Gewässers oder einer Abwasseranlage nicht auszuschließen ist.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zuge der Baumaßnahme

18. Beim Bau der Anlagen ist sicherzustellen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung durch die in den Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe wie Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit oder Kraftstoff nicht zu besorgen ist.
19. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie z.B. Betankung und Wartung von Baumaschinen und Fahrzeugen soll über flüssigkeitsdichten, beständigen und ausreichend bemessenem Untergrund erfolgen. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind sofort mit geeigneten Bindemitteln schadlos auszunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Bindemittel und Geräte zur Aufnahme von austretenden wassergefährdenden Stoffen sind während der Bauphase ständig bereitzuhalten.

STN vom 15.09.2023 Az.: 11966-23-203

Ausgleichsmaßnahme M3

Gemäß § 36 WHG i.V.m. § 28 ThürWG ist zum Gewässer ein Abstand von 10 m ab Böschungsoberkante einzuhalten.

Eine Einzäunung der geplanten Hecken mit Wildschutzzäunen im Bereich des Hengstgrabens steht der Gewässerunterhaltung entgegen.

Alle Maßnahmen an einem Gewässer 2. Ordnung sind mit dem zuständigen Gewässerunterhaltungsverband vorher abzustimmen.

Allgemeine Hinweise:

Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete - UVP

Das geplante Vorhaben liegt außerhalb wasserwirtschaftlicher Schutzgebiete.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen kommt die untere Wasserbehörde zum Ergebnis, dass die Notwendigkeit einer UVP –Pflicht aus fachlicher Sicht nicht erforderlich ist.

Erdaufschlüsse

Gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 41 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde drei Monate vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist abweichend von § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 anstelle der Anzeige eine Erlaubnis nur erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann.

Gewässerquerungen

Sollten mit dem Trassenverlauf Gewässer gequert werden, so ist gemäß § 36 WHG i.V.m. § 28 ThürWG ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen.

Allgemeines:

Diese Stellungnahme ist bei der weiteren Vorbereitung des Vorhabens zu berücksichtigen. Sie gewährt aber allein kein Recht zur Ausübung einer Gewässerbenutzung oder zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Genehmigungen, Zustimmungen und weitere Entscheidungen, die erforderlich sind, müssen unabhängig von dieser Stellungnahme eingeholt werden.

Im Auftrag

Teamleiterin untere Wasserbehörde

Anlage: 2 Ordner